

## §-27a-Rezept-Abrechnung in der Apotheke

Bei der Abgabe von Arzneimitteln, die zur künstlichen Befruchtung eingesetzt werden, kann es zu Unsicherheiten bei der Kostenabrechnung kommen. Es stellt sich die Frage, in welchen Fällen die GKV 50 % der Kosten übernimmt und wann der volle Betrag abgerechnet werden darf. Mit der folgenden Übersicht werden Sie bei der korrekten Rezeptbelieferung unterstützt.

## Kassenrezept über Arzneimittel, das zur künstlichen Befruchtung eingesetzt werden kann GKV übernimmt laut § 27a SGB V 50 % » Sieht regionaler Liefervertrag Prüfpflicht der Kosten: der Apotheke vor? Ärztlicher Hinweis auf (nein) > » Ergeben sich sonstige Hinweise auf eine » Sonder-PZN 09999643 setzen § 27a vorhanden? Behandlung der künstlichen Befruchtung » Abzurechnender Betrag: 50% des (Arztstempel, Beratungsgespräch)? **Arzneimittelpreises** » Zuzahlungsfeld "0" » Patient trägt Eigenanteil von 50 % Rücksprache mit dem Arzt oder der Ärztin und Doku-Abrechnung des vollen mentation der Rücksprache und des Ergebnisses auf Arzneimittelpreises (abzüglich dem Rezept aaf, elektronisch signieren der gesetzlichen Zuzahlung » Je nach Ergebnis Abrechnung nach § 27a und gaf. Mehrkosten) oder als "normales" GKV-Rezept

## HINWEISE:

- » Regionalen Liefervertrag auf Prüfpflicht durchsehen, sofern kein "§-27a"-Vermerk auf dem Rezept zu finden ist (vdek-Vertrag sieht für solche Fälle keine Prüfpflicht vor).
- » Bei §-27a-Verordnungen: Patient trägt Eigenanteil von 50 %, aber keine weitere Zuzahlung.
- » Falls eine GKV mehr als die H\u00e4lifte der Kosten tr\u00e4gt, kann die Apotheke i. d. R. ebenfalls nur 50 % mit der Krankenkasse abrechnen. Den Eigenanteil verrechnet der Patient selbst mit seiner Krankenkasse.
- » Achtung bei Hilfsmitteln, die im Rahmen einer künstlichen Befruchtung eingesetzt werden: Je nach Liefervertrag ist vorab ein Kostenvoranschlag und eine Genehmigung erforderlich.
- » Rezepte, die nicht im Rahmen einer künstlichen Befruchtung ausgestellt werden, können ganz normal abgerechnet werden (voller Arzneimittelpreis zulasten der GKV, abzüglich Zuzahlung und ggf. Mehrkosten).